

„Kinderbetreuung U 3“ als Instrument der Arbeitspolitik

Merkblatt für Eltern in Elternzeit und ALG II-Beziehende

Elternteile in Elternzeit, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit bzw. unmittelbar nach der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen, können zu den dadurch entstehenden notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung

- für ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und
 - für ein Kind unter einem Jahr, für das der Anspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht,
- einen kommunalen Zuschuss erhalten.

Den Zuschuss können auch ALG II-Beziehende beantragen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Bei der Beschäftigung muss es sich

- um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung /Ausbildung handeln
Anspruchsberechtigt sind auch in Düsseldorf wohnende Studentinnen und Studenten.
- um einen sozialversicherungspflichtigen Mini- oder Midijob handeln. Die genaue Anzahl der Stunden muss vom Arbeitgeber bescheinigt werden. Bezogen auf den Minijob kann die Mindeststundenanzahl unter 15 Stunden liegen.
- um eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis oder
- um eine freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit

handeln.

Ebenso können ALG II-beziehende Alleinerziehende, die eine Eingliederungsmaßnahme / FbW zur Vorbereitung des späteren Berufseinstieges aufnehmen, zu den dadurch entstehenden notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung für ein Kind für das ein Anspruch nach § 24 SGB VIII besteht (siehe oben), einen Zuschuss erhalten.

Die Beschäftigung muss im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden (bei Lehrpersonal mit mindestens 10 Pflichtwochenstunden) wieder aufgenommen werden. Die Beschäftigung braucht nicht beim bisherigen Arbeitgeber wieder aufgenommen werden.

Eine Bezuschussung ist außerdem möglich, wenn im Rahmen einer bereits bestehenden beruflichen Tätigkeit die Wochenstundenzahl erhöht wird.

Die Arbeitszeit muss in diesem Falle um mindestens 10 Wochenstunden erhöht werden.

Diese freiwillige Leistung des Jugendamtes ist ein Instrument der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Fördermittel sind begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Fördervoraussetzungen

- Berufstätigkeit eines Elternteils; gefördert wird dann jedoch nur, im Rahmen des Rechtsanspruchs, ein Betreuungsumfang von maximal 25 Stunden in der Woche.
- Das Kind muss im Kita-Navigator vorgemerkt sein.
- Die ZWD informiert über die Möglichkeit der Betreuung in der Kindertagespflege. Zur weiterführenden Beratung und Vermittlung wird an die Fachberatungsstellen Kindertagespflege verwiesen.
- Der Antrag auf Zahlung des Zuschusses muss **vor** der Arbeitsaufnahme und **vor** Betreuungsbeginn gestellt werden. Zwischen Betreuungsbeginn und Arbeitsaufnahme dürfen maximal 2 Monate liegen.
- Der Hauptwohnsitz der Eltern und des Kindes muss in Düsseldorf liegen.
- Bei Alleinerziehenden gilt als Lebensmittelpunkt des Kindes der Ort, wo das Kind gemeldet ist.
- Die Betreuung muss in Düsseldorf in einer förderfähigen privat-gewerblichen Einrichtung stattfinden (nicht Kindertagespflege).
- Die privat-gewerbliche Einrichtung muss eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können – die dort angegebenen Altersbegrenzungen sind zu beachten.
- Die Antragsteller müssen ihren eigenen Elternbeitrag nach Vorgaben des Jugendamtes mit Einkommensnachweisen von der ZWD GmbH berechnen lassen.

Förderhöhe

Gefördert werden ausschließlich vom Arbeitgeber bescheinigte Arbeitszeiten ab 15 Wochenstunden (bei Lehrpersonal ab 10 Pflichtwochenstunden).

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den monatlichen Kosten der Kinderbetreuung sowie dem individuellen Elternbeitrag. Dieser ist angelehnt an den Elternbeitrag für öffentlich geförderte Kindertagesstätten. Als oberste Bemessungsgrenze gilt die maximale Höhe der Kibiz-Pauschale (Kibiz = Kinderbildungsgesetz) für einen öffentlich geförderten Kita-Platz der Gruppenform 2 und der jeweilige Stundenumfang der Betreuung.

Hinweis: Die Förderung wird nicht gewährt, wenn der Arbeitgeber 100 % der Betreuungskosten übernimmt. Zahlt der Arbeitgeber lediglich einen Zuschuss, wird dieser von den Betreuungskosten abgezogen. Der Restbetrag wird im oben genannten Sinne gefördert.

Förderdauer

Der Förderzeitraum betrifft – analog dem Rechtsanspruch – Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Der Anspruch endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres beziehungsweise spätestens mit dem auf den dritten Geburtstag folgen-

den Start des nächsten Kindergartenjahres (01.08. des Jahres) und damit eines möglichen Wechsels in eine öffentliche Kindertageseinrichtung.

Ebenfalls endet die Förderung, wenn ein unterdreijähriges Kind eine Platzzusage zum 01.08. des Jahres (Start Kitajahr) in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhält. Die Zahlung der Förderung erfolgt bis zum tatsächlichen Start der Betreuung in der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege. Der Elternbeitrag wird jedoch für beide Plätze erhoben.

Bei unterjährigem Wechsel in eine öffentliche Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege wird zur Einhaltung von Kündigungsfristen, der privat gewerblichen Einrichtungen, eine Übergangszeit von zwei Monaten finanziert.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Antragsteller ist eine Eingewöhnungsphase von zwei Monaten vor Arbeitsaufnahme möglich. Die Eingewöhnungsphase wird finanziell gefördert. Der Antrag ist vor Beginn der Eingewöhnungsphase zu stellen.

Bei erneutem Mutterschutz oder Elternzeit eines Elternteiles, nach Förderbeginn, wird die Zahlung der Förderung in voller Höhe weiterfinanziert.

Wird ein Elternteil nach Genehmigung der Förderung arbeitslos, wird die Zahlung der Förderung ebenfalls in voller Höhe weiter gewährleistet.

Hinweis: Wird eine öffentlich-geförderte Betreuung in der Kindertagespflege oder einer Kita in Anspruch genommen, ist bei einem Wechsel in eine privat-gewerbliche Einrichtung eine Förderung nicht möglich.

Folgende Zeiten der Kinderbetreuung können berücksichtigt werden:

- die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten zuzüglich Wegezeiten (max. 1 Std. / Tag),
- die in der Teilnahmebescheinigung / Bescheinigung des Jobcenters bestimmten Unterrichtsstunden bzw. Arbeitszeiten der Eingliederungsmaßnahme/FbW zuzüglich Wegezeiten (max. 1 Std. / Tag),
- Zeiten im Umfang von bis zu zwei Monaten vor Arbeitsaufnahme als Eingewöhnungsphase des Kindes in der Einrichtung,
- Zeiten im Umfang von bis zu fünf Monaten nach Arbeitsaufnahme, wenn der Betreuungsplatz erst später zur Verfügung steht oder in Anspruch genommen wird.

Hinweis: Die Betreuung im Rahmen der vorgenannten fünf Monaten muss jedoch im privaten Rahmen sichergestellt worden sein. Wurde eine öffentlich geförderte Betreuung in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, ist bei einem Wechsel in eine privat-gewerbliche Einrichtung eine Förderung nicht möglich.

Anlage zur Satzung – Beitragstabellen 01.08.2012

(A) Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.)						
Einkommen		Unter 3 Jahren				3 bis 6 Jahre
EK-Stufe	EK-Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25, 35, 45 Std.
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	50 €	Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.
Stufe 2	bis 40.000	30 €	75 €	125 €	175 €	
Stufe 3	bis 50.000	50 €	125 €	175 €	225 €	
Stufe 4	bis 60.000	75 €	200 €	250 €	300 €	
Stufe 5	bis 70.000	100 €	280 €	330 €	380 €	
Stufe 6	bis 80.000	125 €	330 €	380 €	430 €	
Stufe 7	über 80.000	150 €	375 €	425 €	475 €	

(B) Beiträge für die Betreuung in Tagespflege (mtl.)										
		bis 25 Stunden / Woche			bis 35 Stunden / Woche			bis 45 Stunden und mehr / Woche		
Unter 3 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000	28 €	42 €	58 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	175 €
Stufe 3	bis 50.000	39 €	58 €	78 €	97 €	117 €	138 €	158 €	175 €	225 €
Stufe 4	bis 60.000	58 €	83 €	111 €	139 €	167 €	197 €	222 €	250 €	300 €
Stufe 5	bis 70.000	73 €	110 €	147 €	183 €	220 €	257 €	293 €	330 €	380 €
Stufe 6	bis 80.000	84 €	127 €	169 €	211 €	253 €	298 €	338 €	380 €	430 €
Stufe 7	über 80.000	94 €	142 €	189 €	236 €	283 €	331 €	378 €	425 €	475 €
3 bis 6 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1 + DP	bis 30.000	Die Betreuung in der Kindertagespflege ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.								
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000									
Stufe 4	bis 60.000									
Stufe 5	bis 70.000									
Stufe 6	bis 80.000									
Stufe 7	über 80.000									

Ansprechpartner

Beratung zur U3-Förderung und Antragstellung

ZWD

Zukunftswerkstatt
Düsseldorf

Zukunftswerkstatt Düsseldorf

Beruf und Familie

Besuchsanschrift:

Konrad-Adenauer-Platz 9

Postanschrift:

Postfach 10 55 05

40046 Düsseldorf

Kontakt:

Irene Hoffmann

Telefon: 0211 – 17 302 442

Fax: 0211 – 17 302 622

Email: irene.hoffmann@zwd.de

Internet: www.zwd.de

Sabina Niggemeier

Telefon: 0211 – 17 302 19

Fax: 0211 – 17 302 619

Email: sabina.niggemeier@zwd.de

Internet: www.zwd.de

Beratungszeit: Mo. – Do. 9.00 – 16.00 Uhr

Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Beratung zur Kinderbetreuung

i-Punkt Familie

Kinderbetreuungsborse

Verbund

Heinz-Schmöle-Straße 8 - 10
40227 Düsseldorf

Hotline: 0211 – 89 - 9 88 70

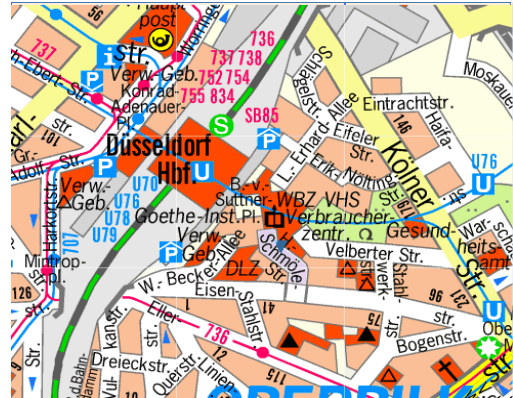
Fax: 0211 – 89 - 2 95 67

E-Mail: i-punkt-familie@duesseldorf.de

Internet www.duesseldorf.de/jugendamt/ipunkt

Öffnungszeiten:

Mo., Di.	9.00 - 16.30 Uhr
Mi.,	9.00 - 12.00 Uhr
Do.	13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	9.00 - 13.00 Uhr



Stand 01.08.2013